

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 103/76 des Rates über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte frische oder gekühlte Fische

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Abs. 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 103/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte frische oder gekühlte Fische²⁾ wurde unter anderem ein Größenschema eingeführt.

Auf Grund der Erfahrungen bei der Anwendung der in Anhang B der genannten Verordnung festge-

legten Größenklassen sind einige Änderungen dieser Größenklassen erforderlich. Infolgedessen ist der Anhang B zu ändern.

Bei der Festlegung der gemeinsamen Vermarktungsnormen muß dem Interesse der Gemeinschaft, die Fischbestände so weit wie möglich zu erhalten, Rechnung getragen werden. Fische, die nicht eine Mindestgröße erreicht haben, sind daher von der Vermarktung zum Zwecke der menschlichen Ernährung auszuschließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 103/76 erhält die in der Anlage zu dieser Verordnung beigefügte Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 20 vom 28. Januar 1976, S. 1

²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 20 vom 28. Januar 1976, S. 29

Größenschema

	kg/Fisch			
	Kabeljau	Köhler	Schellfisch	Merlan
Größe 1	7 und mehr	5 und mehr	1 und mehr	0,5 und mehr
Größe 2	4 bis weniger als 7	3 bis weniger als 5	0,4 bis weniger als 1	0,35 bis weniger als 0,5
Größe 3	2 bis weniger als 4	1,5 bis weniger als 3	0,25 bis weniger als 0,4	0,11 bis weniger als 0,35
Größe 4	1 bis weniger als 2 0,3 bis weniger als 1	0,3 bis weniger als 1,5		

	kg/Fisch			
	Scholle	Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch	Makrele	Seehecht
Größe 1	0,6 und mehr	2 und mehr	0,5 und mehr	1,2 und mehr
Größe 2	0,4 bis weniger als 0,6	0,5 bis weniger als 2	0,2 bis weniger als 0,5	0,6 bis weniger als 1,2
Größe 3	0,2 bis weniger als 0,4		0,1 bis weniger als 0,2	0,25 bis weniger als 0,6

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 6. Dezember 1976 – 14 – 680 70 – E – Ag 98/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. November 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

	Ostseehering		Sonstiger Hering	
	(kg/Fisch)	Stück je kg	(kg/Fisch)	Stück je kg
Größe 1	0,125 und mehr	8 oder weniger	0,125 und mehr	8 oder weniger
Größe 2	0,085 bis weniger als 0,125	9 bis 12	0,085 bis weniger als 0,125	9 bis 12
Größe 3	0,055 bis weniger als 0,085	13 bis 18		

	Sardine		Sardelle	
	kg/Fisch	Stück je kg	kg/Fisch	Stück je kg
Größe 1	0,060 und mehr	17 oder weniger	0,040 und mehr	26 oder weniger
Größe 2	0,040 bis weniger als 0,060	18 bis 25	0,020 bis weniger als 0,040	26 bis 50
Größe 3	0,030 bis weniger als 0,040	26 bis 33	0,010 bis weniger als 0,020	51 bis 100
Größe 4	0,015 bis weniger als 0,030	34 bis 67		

Begründung

In der Zeit nach der Verabschiedung der Verordnung (EWG) Nr. 103/76 ist die für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugung der meisten in Anhang B aufgeführten Fischarten zurückgegangen. Zum Schutz der Fischbestände und im Hinblick auf eine rationellere Nutzung der Ressourcen des Meeres ist daher dafür zu tragen, daß Fische, die noch keine bestimmte Mindestgröße erreicht haben, vom Markt der für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnisse ausgeschlossen werden.

Die Mindestgrößen sind für alle Fischarten festgelegt, die in der Liste des Anhangs B zur Verordnung von (EWG) Nr. 103/76 genannt sind. Die Heringe der Ostsee sind kleiner als die in anderen Gewäs-

sern. Aus diesem Grunde wird ein Unterschied gemacht zwischen dem Hering aus der Ostsee und dem Hering aus anderen Fanggründen.

Diese Maßnahme wird für den EAGFL zu Einsparungen führen und als Grundlage für eine Neueinteilung der verschiedenen Fischarten nach Größe, Frischeklasse und Aufmachung im Rahmen der Verordnung zur Festsetzung des Rücknahmepreises dienen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß die vorgesehenen Mindestgrößen auch für aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse gelten.

Finanzielle Auswirkungen: Einsparung des mit den Interventionsmaßnahmen verbundenen Finanzausgleichs.